

der Kostentragung ausgleichend dagegen vorgehen zu können und so auch einen sozialen³⁴⁹ Zivilprozess im Sinne der Unterstützung unerfahrener Parteien gegenüber ihren Anwälten durchzusetzen.³⁵⁰

Mit § 49 Abs. 2 Ö-CPO wollte Klein nicht zuletzt auch dem Schriftsatzunwesen, wie es unter der Allgemeinen bzw. Westgalizischen Gerichtsordnung geherrscht hatte, explizit einen Riegel verschieben und die zivilprozessuale Mündlichkeit vor Überwuchern durch Schriftsätze bewahren. Alles überflüssige Schriftliche galt es daher zu vermeiden und stattdessen klar und prägnant allein das Wesentliche in die Schriftsätze aufzunehmen. Umfangreiche Schriftstücke waren unter den alten Gerichtsordnungen ein Grund für die Kostspieligkeit des Zivilprozesses gewesen, weil deren Anfertigung aufwendig und daher für die Parteien teuer gewesen war.³⁵¹

Der prozessökonomische Mechanismus, den Bevollmächtigten bei grobem Verschulden bezüglich schriftlicher Weitläufigkeit einen Kostenersatz gegenüber ihren Parteien aufzuerlegen, sollte demnach auch für kürzere und mithin kostengünstigere anwaltliche Schriftstücke sorgen. Diese Kostenerstattung von Seiten des Anwalts für solches grobes Verschulden zum Beispiel bei Schriftsätzen konnte mit einer Ordnungsstrafe verbunden werden.³⁵² Nebst den nachgängigen finanziellen Ausgleich der nachteiligen Folgen von Verstößen gegen die Prozessökonomie trat somit die Möglichkeit einer zusätzlichen pönalen Sanktion, die das Gericht aussprechen konnte.

e) Bei Nichtigkeit

Dem Grundsatz von § 51 Abs. 3 Ö-CPO zufolge wurden die Kosten gegenseitig aufgehoben, wenn das Verfahren aufgehoben wurde oder nichtig war. Ausnahmen von diesem Grundsatz traten für den Fall ein, dass parteiseitiges Verschulden (Abs. 1) oder gerichtsseitig grobes Verschulden (Abs. 2) zur Aufhebung oder Nichtigkeit des Verfahrens geführt hatte.³⁵³

349 Siehe oben unter § 3/II./2.

350 Siehe Klein, Bemerkungen CPO, S. 213 f.

351 Zum vorangehenden Absatz Klein, Bemerkungen CPO, S. 213, vgl. S. 218 und S. 225; vgl. Klein, Zivilprozeß, S. 238 f.

352 Klein, Zivilprozeß, S. 272. Siehe oben unter § 4/I./12.

353 Vgl. Klein, Zivilprozeß, S. 239.